

Aktenzeichen:

1 RA 85/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 26. März 1963

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. März 1963, an der mit-
gewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G l a d e b e c k und

Bundessozialrichter S c h i e b e l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 10. Februar 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) von 1932 bis 1947 als Pliesterermeister in der Handwerksrolle eingetragen war, bezieht seit 1954 Ruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, und zwar aus seinen in der Zeit von 1949 bis 1954 entrichteten Angestelltenversicherungsbeiträgen. Er begehrt die Anrechnung auch der von ihm zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge. Nach seiner Darstellung sind von ihm außer den durch Quittungskarten nachgewiesenen, in der Zeit von 1909 bis 1923 entrichteten Beiträgen noch weitere Invalidenversicherungsbeiträge in den Jahren 1924 und 1935 gezahlt worden. Die Beklagte lehnte die Gewährung von Steigerungsbeträgen aus der Beitragsleistung zur Invalidenversicherung ab. Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Weder das Sozialgericht (SG) noch das LSG sahen eine Beitragsleistung in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 als nachgewiesen an, so daß eine Anrechnung der vorher entrichteten Invalidenversicherungsbeiträge nicht möglich sei. Das SG lud die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz bei. Das LSG ließ in seinem Urteil vom 10. Februar 1961 die Revision nicht zu.

Der Kläger legte Revision ein und beantragte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des zugrunde liegenden Bescheids der Beklagten vom 14. März 1957 diese zur Anrechnung der Beitragsleistung zur Invalidenversicherung und zur Erteilung eines neuen Bescheides zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger rügte die Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe bei der Feststellung, daß er im Jahre 1935 versicherungsfrei beschäftigt gewesen sei und für ihn keine Beiträge entrichtet worden seien, nicht das gesamte Ergebnis seiner Ermittlungen ge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

würdigt. Insbesondere habe es nicht genügend beachtet, daß er nach seinen eigenen Angaben und den Aussagen der Zeugen kurze Zeit nach dem Zeugen H~~errn~~ und um die Zeit des Kartenumtauschs (Aufrechnungsdatum der Quittungskarte Nr. 4: 2. Mai 1935) bei der Firma B~~e~~ die Arbeit aufgenommen habe und mit dem Zeugen H~~errn~~ zusammen wegen Arbeitsmangels aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sei. Der Zeuge H~~errn~~ sei aber - ausweislich der vom Berufsgericht beigezogenen Quittungskarten - erst am 23. November 1935 entlassen worden. Die Annahme des Gerichts und des Klägers, daß die Arbeit nur etwa sechs Wochen gedauert habe, sei durch diese objektiven Merkmale widerlegt. Bei Würdigung des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme sei demnach eine Arbeitszeit von mehreren Monaten nachgewiesen. Folglich könne nicht von einer nur gelegentlichen oder vorübergehenden Beschäftigung im Sinne des § 1232 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF gesprochen werden.

Das LSG habe es unterlassen, genaue Feststellungen über die Dauer des Arbeitsverhältnisses des Klägers bei der Firma B~~e~~ zu treffen, insbesondere den Widerspruch aufzuklären, der zwischen den nach Meinung des Gerichts nachgewiesenen Arbeitszeiten des Zeugen H~~errn~~ und der vom Kläger und den Zeugen angenommenen viel kürzeren Arbeitszeit offenbar geworden sei. Wegen dieses Widerspruchs und wegen der Bedeutung, die das Gericht selbst der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses für die Frage der Versicherungspflicht beigelegt habe, hätte es sich insoweit zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen müssen.

Mit der Revision wurde auch bemängelt, daß der Zeuge H~~errn~~, dessen Aussage entscheidende Bedeutung zukomme, nicht richterlich vernommen worden sei. Er hätte im Krankenbett oder im Wege der Rechtshilfe vernommen werden müssen und können. Schließlich habe das Gericht auch unterlassen festzustellen, was der Kläger in der Zeit zwischen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

1924 und 1932 - also vor der Eintragung in die Handwerksrolle - gearbeitet habe. Die Rückfrage bei dem holländischen Versicherungsträger genüge nicht; der Kläger hätte vielmehr befragt werden müssen, bei welchen Arbeitgebern er in Holland gearbeitet habe.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragten, die Revision als unzulässig zu verwerfen oder zurückzuweisen.

Weil die Revision vom LSG nicht zugelassen worden ist, kann sie nur Erfolg haben, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel zu Recht gerügt ist. Dies ist der Fall. Der Kläger hat eine Verletzung der dem Gericht nach § 128 SGG obliegenden Pflichten und damit einen wesentlichen Verfahrensmangel ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 SGG) gerügt.

Der Verstoß gegen § 128 SGG liegt auch tatsächlich vor (BSG 1, 150). Das Gericht überschreitet die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung, wenn es die in einem für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Punkt aufgetretenen Widersprüche nicht klärt und wenn deshalb die Urteilsgründe nicht erkennen lassen, daß das Gericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat. Die Rechtsauffassung des LSG, die Beschäftigung des Klägers im Jahre 1935 sei versicherungsfrei gewesen, stützt sich darauf, daß er selbständig war und nur vorübergehend, nämlich etwa sechs Wochen, in abhängiger Beschäftigung tätig gewesen sei. Den vorübergehenden Charakter der Beschäftigung des Klägers bei der Firma B... hat das LSG in erster Linie offenbar daraus gefolgert, daß es sich nur um die Abtragung eines Sandbergs handelte. Die Entscheidungsgründe lassen aber nicht genügend deutlich erkennen, ob und inwieweit das Gericht bei diesen Erwägungen zugleich auch dem Umstand, daß diese Tätigkeit - nach Meinung des LSG - nur sechs Wochen gedauert habe, entscheidende Bedeutung beigemessen hat. Die Annahme des Gerichts, die Beschäftigung des Klägers umfasse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nur den Zeitraum von sechs Wochen, beruht auf dem unvollständig gewürdigten Gesamtergebnis des Verfahrens; das LSG hat nämlich außer Betracht gelassen, daß der Kläger, wenn er etwa Anfang Mai 1935 die Arbeit bei der Firma B~~----~~ aufnahm und ebenso wie der Zeuge H~~-----~~ bis zur Abtragung des Sandbergs beschäftigt war, nicht lediglich sechs Wochen, sondern ebenso wie H~~-----~~ mindestens sechs Monate im Jahre 1935 gearbeitet hat. Die Urteilsgründe geben keinen hinreichenden Aufschluß darüber, weshalb das Gericht insoweit allein der möglicherweise irrigen Angabe des Klägers gefolgt ist und die Widersprüche im Ergebnis der Beweisaufnahme ungeklärt gelassen hat.

Der Kläger beanstandet mit Recht, daß das Berufungsgericht die Klärung dieses Widerspruchs unterlassen hat. Dieser ordnungsgemäß gerügte wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Es braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden, ob auch die übrigen geltend gemachten Verfahrensmängel vorliegen.

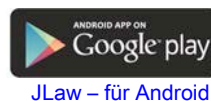
Die Revision ist auch begründet; denn die angefochtene Entscheidung kann auf dem vom Kläger gerügten Verfahrensmangel beruhen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das LSG sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts veranlaßt gesehen hätte und zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Das angefochtene Urteil muß somit aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Dieses wird dann auch zu prüfen haben, ob im Hinblick auf die Behauptung des Klägers, die Quittungskarte Nr. 5 sei verloren gegangen, die Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (BGBl I 137) anzuwenden ist.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des
LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)